



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5329.02

JSD/P115329
Basel, 7. März 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 6. März 2012

Schriftliche Anfrage Roland Engeler-Ohnemus betreffend Name für den Vorplatz des Zentralfriedhofs Hörnli

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Roland Engeler-Ohnemus dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In den Jahren 1926-1932 wurden der Basler Zentralfriedhof Hörnli sowie die Hörnliallee erstellt.

Im Abschnitt Rauracherstrasse bis Hirtenweg ist die Hörnliallee ausgeweitet. Sie bildet dort einen eigentlichen Vorplatz vor dem Friedhofhaupteingang.

Dieser flächenmässig grösste Platz im Kanton hat allerdings bis heute keinen Namen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, ob dem Platz vor dem Haupteingang des Friedhofs Hörnli in Absprache mit der Gemeinde Riehen ein Name gegeben werden kann.

Roland Engeler-Ohnemus“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 57 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) kann mittels einer Schriftlichen Anfrage Auskunft über kantonale Angelegenheiten vom Regierungsrat verlangt werden.

Die Zuständigkeiten für die Strassenbenennung im Kanton Basel-Stadt sind in der Bau- und Planungsverordnung (BPV) vom 19. Dezember 2000 (SG 730.110) festgeschrieben. Gemäss § 22 BPV entscheidet das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf Antrag der Nomenklaturkommission über die Namen von Strassen in der Stadt Basel sowie über die Namen von Kantonsstrassen. Über die Namen von Gemeindestrassen in Riehen und Bettingen entscheidet der jeweilige Gemeinderat.

Daraus resultiert zunächst das Folgende: Die Hörnliallee liegt zwar auf dem Gebiet der Gemeinde Riehen und die Benennung von Gemeindestrassen ist eine rein kommunale Angelegenheit. Da aber ein Grossteil der Hörnliallee, inklusive jenem Abschnitt, um den es in der Schriftlichen Anfrage geht, keine Gemeindestrasse, sondern eine Kantonsstrasse ist, handelt es sich um eine kantonale Angelegenheit und der Regierungsrat kann ohne Tangierung der Riehener Gemeindeautonomie Auskunft im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage erteilen.

Aus den Rechtsgrundlagen resultiert auch, dass die Namensgebung für eine Kantonsstrasse in der Kompetenz des Justiz- und Sicherheitsdepartements liegt, wobei die Vorarbeiten von der kantonalen Nomenklaturkommission geleistet werden.

Inhalt der Schriftlichen Anfrage

In der Schriftlichen Anfrage wird nachgefragt, ob das relativ grosse Areal vor dem Haupteingang des Friedhofs Hörnli, welches eine Erweiterung der Hörnliallee zwischen der Rauracherstrasse und dem Hirtenweg darstellt, einen eigenen Namen erhalten könne, da das Areal aus der Sicht des Fragestellers Platzcharakter habe.

Im ordentlichen Strassenbenennungsverfahren prüft zunächst die kantonale Nomenklaturkommission, ob und inwiefern Strassen der Stadt Basel bzw. Kantonsstrassen benannt oder umbenannt werden sollen. Dafür nimmt sie Informationen aus der Verwaltung über entsprechende Strassenbauprojekte oder Anregungen aus der Politik und der Bevölkerung entgegen, berät diese und macht, sofern sie von der Notwendigkeit einer Benennung ausgeht, dem entscheidberechtigten Justiz- und Sicherheitsdepartement einen Vorschlag für einen Namen. Bei Strassenbauprojekten stimmt die Nomenklaturkommission ihr Vorgehen zeitlich und inhaltlich auf den Planungs- und Ausführungsstand der Projekte ab, um Leerläufe und Fehlbenennungen zu vermeiden.

Bezüglich der Ausgestaltung der Hörnliallee ist zur Zeit ein parlamentarischer Anzug hängig (Anzug Roland Engeler-Ohnemus und Konsorten betreffend Erneuerung der Hörnliallee in Riehen, Nr. 07.5121.01), der vom Grossen Rat noch bis zum 16. November 2013 stehen gelassen wurde. Im Rahmen der bisherigen Berichterstattung vom 5. Mai 2009 und 7. Juni 2011 zu diesem Anzug hat der Regierungsrat dargelegt, dass gewisse betriebliche und gestalterische Veränderungen des in Frage stehenden Gebietes rund um die Hörnliallee nicht auszuschliessen seien. Für die nun aufgeworfene Frage nach der Möglichkeit der Umbenennung des erweiterten Teils der Hörnliallee zwischen Rauracherstrasse und Hirtenweg ist daher die einzig sinnvolle Vorgehensweise, dass die Nomenklaturkommission ihre Überlegungen dazu zeitlich und inhaltlich auf die Entwicklungspläne bezüglich des Areals abstimmt. Da die Basler Strassenbenennungspraxis auf Lösungen ausgerichtet ist, die wenn immer möglich auf einem gewissen Konsens von Behörden, Grundeigentümern, Anwohnern und Bevölkerung beruhen, wird die Gemeinde Riehen zweifellos in einen solchen Prozess miteinbezogen werden. Die Gemeinde Riehen ist ohnehin durch ein ständiges Mitglied in der kantonalen Nomenklaturkommission vertreten.

Die vorliegende Schriftliche Anfrage wird vom Regierungsrat an die für die Ausarbeitung von Strassennamen zuständige Nomenklaturkommission weitergeleitet, damit diese die Anfrage beraten und ihr Vorgehen mit der weiteren Entwicklung des Gebietes koordinieren kann.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin